

Merkblatt

HODUFLU

1. Ausgangslage

Alle Weg- und Zufuhren von Hof- und Recyclingdünger müssen via HODUFLU (www.agate.ch) erfasst und bestätigt werden.

2. Erfassen & Bestätigen von Hofdünger- und Recyclingdüngertieferungen

Hofdüngertieferungen können im HODUFLU unter 'Lieferungen' erfasst werden. Jede erfasste Lieferung löst beim Abnehmer automatisch ein E-Mail aus. Eine Lieferung gilt als anrechenbar, wenn:

- der Abnehmer die Angaben mittels Link im erhaltenen E-Mail bestätigt oder
- der Abnehmer diese Lieferung direkt in der Anwendung HODUFLU bestätigt oder
- der von Abgeber und Abnehmer unterschriebene Lieferschein per Post oder per E-Mail der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zugestellt und die Lieferung durch diese bestätigt wird.

3. ÖLN- und Bio-Kontrolle

Bei der ÖLN- und Bio-Kontrolle auf Betrieben mit Hofdüngertief- resp. Zufuhren wird geprüft, ob der Nährstofffluss gemäss HODUFLU mit der in der Nährstoffbilanz ausgewiesenen Nährstoffmenge übereinstimmt.

4. Wichtige Hinweise

Hofdüngertiefverträge: In HODUFLU können weiterhin auf freiwilliger Basis privatrechtliche Verträge zwischen Abgeber und Abnehmer erstellt werden; diese werden jedoch nicht mehr vom Kanton genehmigt. Die bestehenden Hofdüngertiefverträge zwischen Hofdüngertiefgeber und -abnehmer behalten ihre Verbindlichkeit bis zur fristgerechten Auflösung.

Gehalt der Produkte in kg Nährstoffen (kg Nges und P2O5): Massgebend sind Gehalt und Menge (m³ resp. t) eines Produktes. Die Gehalte von verschiedenen Hofdüngertiefen sind im HODUFLU hinterlegt bzw. abrufbar. Betriebe die NPr-Futter einsetzen, müssen die Gehalte der Produkte betriebsspezifisch berechnen (z.B. mit nachweis.plus). Diese Berechnung muss nachvollziehbar sein und im HODUFLU hinterlegt werden. Die Nährstoffgehalte werden stichprobenweise und periodisch durch die Vollzugsbehörde überprüft.

Hofdüngertieflieferungen an Dritte (z.B. Gärtnereien, Familiengärten, etc.): Die Belastung mit Hofdüngertief darf beim Abnehmer die Obergrenze von 168 kg Stickstoff (N verfügbar) und 69 kg Phosphor (P2O5) je Hektare (ha) und Jahr nicht überschreiten.

Hofdüngertieflieferungen auf Sömmerungsweiden und Heuwiesen in den Alpen und Voralpen: Entsprechende Vorgaben sind einzuhalten ([Sömmerungsbeiträge und Vorschriften](#)).

Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich (oBB): Rindvieh- und Schweinehaltungsbetriebe, die weniger als 50 % der anfallenden Hofdüngertief auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche ausbringen können, dürfen Hofdüngertief nur innerhalb des oBB von 6 km abgeben. Betriebe, welche anerkannte Nahrungsmittelnebenprodukte verwerten, können bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Wegfuehr von separierten Hofdüngertiefen: Die Wegfuehr von separierten Hofdüngertiefen kann nur in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) angerechnet werden, falls die Gehalte analysiert und plausibel sind und die Mengen erhoben werden.

5. Termine

Lieferungen müssen laufend, jedoch spätestens 60 Tage nach erfolgter Lieferung erfasst werden.

Damit eine Lieferung angerechnet werden kann, muss sie **bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres** im HODUFLU erfasst und bis spätestens 15. Januar des Folgejahres durch den Abnehmer bestätigt sein.

6. Verwaltungsabgabe

Auch Betriebe ohne Direktzahlungen müssen sämtliche Wegfuhren von Hofdüngern im HODUFLU erfassen und bestätigen lassen. Gemäss § 34 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer müssen Betriebe, welche den Tierbestand resp. die Nährstoffmenge gemäss Gewässerschutzrecht überschreiten, eine Abgabe von 500 Franken pro zu viel gehaltene Düngergrossvieheinheit leisten (1000 Franken im Wiederholungsfall).

7. Unterstützung bei Fragen und Problemen

- *Zugang zu Agate und HODUFLU:*
Agate Helpdesk; 0848 222 400; info@agatehelpdesk.ch
- *Fragen zur Anwendung:*
Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), 041 349 74 00
- *Fachliche Fragen zu Hofdüngergehaltberechnung und Planbilanzen:*
Berechnungshilfsmittel wie Nachweis.plus (www.agridea.ch); Beratungsdienste wie Kontrollorganisationen; Futtermittellieferanten, Hofdüngertransporteure.

Direktkontakte:

Annatina Bühler, 041 349 74 13, annatina.buehler@lu.ch

Susanne Roth, 041 349 74 10, susanne.roth@lu.ch



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Direktzahlungen

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa April 2020